

45. Kann in einer Mischehe der jüdische Ehegatte auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft klagen?

BGB. § 1353. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) §§ 1, 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1936 i. S. Ehemann G. (M.)
w. Ehefrau G. (Wefl.). IV 266/35.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Frage ist grundsätzlich bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht begründet die Abweisung der Herstellungsfrage des Ehemannes zunächst damit, daß es nach der heutigen Auffassung dem sittlichen Wesen der Ehe widerspreche, wenn ein Jude gegenüber seiner arischen Ehefrau gegen deren Willen die Fortsetzung eines rassenchänderischen Verhältnisses verlange. Auch die Tatsache, daß § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 nur die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Mischehen zwischen Ariern und Juden für nichtig erkläre, gebe zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß. Denn dieses Gesetz stelle nur die formelle Gültigkeit her vor dem

15. September 1935 geschlossenen Mischehen fest. Ob aber bei solchen an sich gültigen Ehen der nicht arische Teil von dem arischen die Erfüllung der sich aus der ehelichen Gemeinschaft ergebenden Pflichten verlangen könne, entscheide nicht das bezeichnete Gesetz, sondern die geläuterte Auffassung des Volkes. Nach dieser stelle sich aber derjenige arische Partner einer Mischehe, dem das Empfinden für sein rassenschänderisches Verhalten abgehe, außerhalb der Volksgemeinschaft. Werde dagegen dem arischen Teil, wenn auch erst im Laufe der Zeit, das Unverantwortliche seines Tuns bewußt, so widerspreche es der im Volke lebenden Rechtsauffassung, daß er durch staatlichen Machtspruch zur Fortsetzung der Rassenschande und damit zur Erzeugung von Mischlingen gezwungen werden könne.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht als rechtsirrtümlich bezeichnet.

Unzutreffend ist schon die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft einen staatlichen Machtspruch bedeute, durch den der verurteilte Ehegatte zur Fortsetzung des ehelichen Verkehrs und damit, falls der andere Teil jüdisch ist, zur Erzeugung von Mischlingen gezwungen werde. Das Berufungsgericht übersieht die Bestimmung des § 888 Abs. 2 ZPO., wonach ein Zwang gegen den verurteilten Ehegatten ausgeschlossen ist (vgl. auch § 704 Abs. 2 ZPO.). Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, erhält der mit der Herstellungsfrage obsiegende Teil durch das Urteil nur eine richterliche Anerkennung seines verletzten Rechtes und unter Umständen die Grundlage für einen Scheidungsanspruch, welcher letzterer aber erst gegeben ist, wenn der verurteilte andere Teil dem Urteil keine Folge leistet und die sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. erfüllt werden (RGKRomm. z. BGB. Anm. 2 zu § 1353). Übrigens trifft es auch nicht zu, daß in der Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft der Ausdruck liege, daß der verurteilte Ehegatte zum ehelichen Verkehr verpflichtet sei. Das etwaige Recht eines Ehegatten, dem anderen den Geschlechtsverkehr zu verweigern, wird durch die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht berührt. Ob ein Ehegatte, der die Erfüllung der ehelichen Pflicht zu verweigern berechtigt ist, dem die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft fordernden anderen Teil den Einwand des Mißbrauchs seines Rechtes entgegensetzen kann, ist eine andere Frage, deren Beantwortung

sich nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles richten kann.

Schon hiernach geht das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung über die Herstellungsfrage von rechtlich unzutreffenden Ansichten aus. Es kann aber weiter auch nicht gebilligt werden, daß das Berufungsgericht meint, sich bei der Entscheidung der Frage, ob der arische Ehepartner einer Mischehe die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft grundsätzlich verweigern darf, über die Bestimmungen der Ariergesetze, insbesondere des Blutschutzgesetzes vom 15. September 1935, hinwegsetzen und einer (vermeintlichen) geläuterten Auffassung des Volkes Rechnung tragen zu dürfen. Wie die Revision zutreffend geltend macht, ist im Blutschutzgesetz und in der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) das Recht der Eheschließung zwischen Personen deutschen (oder artverwandten) Blutes mit Personen artfremden, insbesondere jüdischen Blutes, umfassend und erschöpfend geregelt (vgl. den Aufsatz von Maßfeller in JW. 1935 S. 3421). Nach diesem Gesetz sind Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes nur für die Zukunft verboten (§ 1). Die bereits bestehenden Mischehen werden also in ihrem Bestand nicht betroffen, woraus folgt, daß alle rechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander bestehen bleiben. Da ferner nur der außereheliche Verkehr zwischen Juden und deutschblütigen Staatsangehörigen verboten ist (§ 2), können für den ehelichen Verkehr der in einer Mischehe lebenden Ehegatten nur die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein. Das führt zu dem Ergebnis, daß solche Ehegatten wie alle Ehegatten überhaupt einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 1353 BGB verpflichtet sind. Da die nationalsozialistische Weltanschauung im Blutschutzgesetz und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung ihren vollständigen und abschließenden Ausdruck gefunden hat, ist für eine ausdehnende Auslegung dieser Vorschriften unter Berufung auf das Volksempfinden kein Raum vorhanden.

Diesen Standpunkt hat der Senat bereits in dem Urteil vom 30. Januar 1936, abgedr. S. 125 dieses Bandes, eingenommen, in dem näher ausgeführt ist, daß, solange der arische Teil nicht die Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe erreicht hat, er sich vom Ehebunde nicht lösen und nicht verlangen kann, für sich allein zu leben, nachdem ihm die Auswirkungen der Rassenungleichheit fühlbar geworden sind.